

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

II. Von den unteren Schulbehörden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Artikel 4.

Hat sich zwischen der Regierung und der obern Kirchenbehörde eine Verschiedenheit der Ansicht über Kompetenz-Verhältnisse oder die Einwirkung der Kirche auf die religiös-confessionelle Bildung der Jugend herausgestellt, so soll die Sache zur Entscheidung an das Staatsministerium, beziehungsweise den Großherzog, gebracht werden.

II. Von den untern Schulbehörden.

Artikel 5.

§. 1. Jede Gemeindegchule steht unter einem besondern Schulvorstande.

§. 2. Der Schulvorstand besteht aus

- 1) dem Bürgermeister ;
- 2) dem Pfarrer oder den Pfarrern des Kirchspiels, von deren Confession Lehrer an der Schule angestellt sind, resp. bei israelitischen Schulen dem Landrabbiner ;
- 3) dem Lehrer und, wo mehrere Lehrer sind, dem ersten Lehrer der betreffenden Schule ;
- 4) dem Schöffen der Gemeinde oder den Schöffen der die Schulacht bildenden Gemeinden ;
- 5) einem von dem Gemeinderathe, beziehungsweise der Gemeinde, zu wählenden ¹⁾ Mitgliede der Gemeinde.

Besteht die Schulacht aus mehreren Gemeinden, so ist für eine jede derselben ein Mitglied zu wählen.

§. 3. Sind in einem Kirchspiele zwei Pfarr-Geistliche, so ist der erste Pfarr-Geistliche Mitglied des Schulvorstandes, jedoch kann derselbe sich, mit Genehmigung der Regierung und im Einverständnisse mit der obern Kirchenbehörde, durch den zweiten Pfarr-Geistlichen dauernd oder in einzelnen Fällen vertreten lassen ; auch kann statt desselben der zweite Pfarr-Geistliche von der Regierung im Einverständnisse mit der obern Kirchenbehörde zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt werden.

§. 4. Der Vorsitz wird von dem Bürgermeister geführt, welcher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat ²⁾).

§. 5. Die Competenz ³⁾ der Schulvorstände ist die bisherige, soll jedoch in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetz im Wege der Verordnung geändert werden.

Note 1. Dazu bestimmt die Bekanntmachung der Regierung vom 15. Mai 1861, betreffend Bestimmungen zu Art. 53, §. 1, des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 1. März 1861:

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird unter Bezugnahme auf Art. 53, §. 1, des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 1. März d. J. hierdurch angeordnet, was folgt:

§. 1. Die nach Art. 5, §. 2, Ziffer 5, und Art. 6, §. 2, dieses Gesetzes in den Schulvorstand gewählten Mitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe, sowie der Strafen wegen verweigerter Abnahme der Wahl oder Niederlegung des bereits angenommenen Dienstes kommen die im Art. 27 der Gemeinde-Ordnung für die Gemeinde-Verordneten enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 2. Die Dienstzeit der in den Schulvorstand gewählten Mitglieder der Gemeinde dauert drei Jahre.

§. 3. Der Schulvorstand hat die Gewählten in ihr Amt einzuführen und sind dieselben in dessen Gegenwart von dem Vorsitzenden zur Treue gegen den Großherzog, zur gewissenhaften Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze, sowie der ihnen übertragenen dienstlichen Pflichten eidlich zu verpflichten.

Nach Verfügung der Regierung vom 10. Februar 1863 haben die Bürgermeister die Protokolle über die Wahl der Schulvorstandsmitglieder an die Regierung einzusenden.

Note 2. Die Geschäftsführung der Schulvorstände ist durch Bekanntmachung der Regierung, betreffend die Geschäftsführung der Schulvorstände, vom 5. April 1861 geregelt:

Unter Hinweisung auf Art. 1 des Gesetzes vom 1. März d. J., das Unterrichts- und Erziehungswesen betreffend, wird den Schulvorständen hierdurch aufgegeben, nunmehr ihre Berichte in Schul-Angelegenheiten an die Regierung als obere Schulbehörde zu richten.

Wegen der nach Art. 5 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen von Mitgliedern der Gemeinden zum Eintritt in den Schulvorstand wird die erforderliche Anordnung getroffen werden. Die inzwischen vorkommenden Angelegenheiten sind von den Schulvorständen, in welche nach §. 2, Z. 3, des benannten Artikels jetzt der Lehrer, resp. der erste Lehrer der betreffenden Schule, einzutreten hat, zu erledigen. Die Protokolle über die Verhandlungen der Schulvorstände sind von den Bürgermeistern oder, mit Zustimmung und Unterzeichnung der Letztern, von einem andern Mitgliede des Schulvorstandes aufzunehmen.

Die Berichte der Schulvorstände an die Regierung sind von den Bürgermeistern und von dem Pfarrer oder von den Pfarrern des betreffenden Kirchspiels, resp. von dem Landrabbiner, zu unterzeichnen. Sonstige Schreiben und Verfügungen der Schulvorstände haben die Bürgermeister allein zu unterzeichnen. Letztern liegt auch die Führung der Registratur der Schulvorstände ob, weshalb die Acten der bisherigen Schulvorstände an dieselben abzugeben sind.

Note 3. Hinsichtlich der Competenz der Schulvorstände gelten (Art. 53 §. 2), da die vorbehaltene Verordnung bisher nicht erlassen ist, noch die desfalligen Bestimmungen der Landschul-Ordnung vom 28. September 1840, insbesondere die §§. 9, 13, 14 und 15, wo es heißt:

§. 9. Die weitere Aufsicht über die einzelnen Elementarschulen einer jeden Gemeinde soll ein Schulvorstand führen, der zugleich die Schulgemeinde in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten hat.

§. 13. Dem Schulvorstand liegt ob, über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen und für das Beste der Schule überhaupt zu sorgen. Er hat alle etwaigen Mängel und Bedürfnisse des Schulwesens der Schulcommission (Regierung) anzuzeigen und über die Mittel, ihnen abzuhelpfen, gutachtliche Vorschläge zu machen.

§. 14. Ueber alles Eigenthum der Schule mit Einschluß der Gebäude, Ländereien, des Schulgeräths und Lehrapparats hat er ein Inventar zu führen und darin alle vorkommenden Veränderungen genau einzutragen. Etwaige Localschulfonds sind unter seiner Aufsicht zu verwalten.

§. 15. Der Schulvorstand hat die Bedürfnisse der Schule und die Mittel, ihnen abzuhelpfen, bei seinen Zusammenkünften sorgfältig zu untersuchen. Kleinere Anschaffungen und Reparationen des Schulhauses bis zum Betrage von 10—20 fl. hat er ohne weiteres zu besorgen, und die Kosten derselben sind auf seinen Antrag und nach gehöriger Bescheinigung der Arbeiten auf die Gemeindefasse anzuweisen. Umfassendere Verbesserungs-Vorschläge sind zur Entscheidung der Schulcommission (Regierung) zu bringen.

Nach einer Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, vom 19. November 1885 steht, soweit es sich um die Verwendung von Gemeindemitteln zu Schulzwecken handelt, dem Gemeinderath in Schulangelegenheiten eine Mitwirkung zu, auf welche in Ergänzung des Schulgesetzes die Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung finden.

J. A. 48

Artikel 6.

§. 1. Hinsichtlich derjenigen Gemeindschulen, welche sich durch ihre Unterrichtsgegenstände und Lehrziele von den gewöhnlichen Volksschulen unterscheiden, bleiben Modificationen in der durch Art. 5 bestimmten Zusammensetzung des Schulvorstandes und in Betreff der Schulinspection (Art. 7) der Anordnung der Regierung vorbehalten.

§. 2. In dem Schulvorstande, welcher derartige erweiterte Gemeindschulen (Mittelschulen) vertritt, sollen auch

einige von dem Gemeinderathe frei gewählte Personen Sitz und Stimme haben, und ist jedenfalls über die Lehrpläne und die zum Grunde zu legenden Lehrbücher die gutachtliche Erklärung des Schulvorstandes einzuziehen.

Artikel 7.

Der dem Schulvorstande angehörende Geistliche ist der Local-Schulinspector der betreffenden Schule. Demselben steht in dieser Eigenschaft die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts nach den von der Regierung zu erlassenden Vorschriften ¹⁾ zu, bis zu deren Erlaß die bestehenden Bestimmungen maßgebend bleiben.

Bei Schulen, an welchen Klassenlehrer verschiedener Confession angestellt sind, haben die dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen die Inspection über die Lehrer ihrer Confession und deren Klassen zu führen.

Note 1. Diese sind erlassen in der Bekanntmachung der Regierung, betreffend die Dienst-Instruction für die Local-Schulinspectoren, vom 8. Juni 1866:

Die nachstehende Dienst-Instruction für die Local-Schulinspectoren wird hierdurch bekannt gemacht:

A. Volksschulen.

1) Den Local-Schulinspectoren liegt die Beaufsichtigung des Innern der Volksschule, insbesondere die Sorge ob, daß der Unterricht sach- und zeitgemäß ertheilt, die Aufmerksamkeit, der Fleiß, die Reinlichkeit und Ordnungsliebe der Kinder geweckt, sowie deren religiös-sittliche Bildung gefördert und die Disciplin in geeigneter Weise gehandhabt werde. Zu dem Ende haben sie die Schulen möglichst oft zu besuchen, nach ihren desfalligen Wahrnehmungen den Lehrern und Kindern geeignete Bemerkungen zu machen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, oder bei den Schulvorständen, soweit die Gegenstände zu deren Competenz gehören, desfallige Anträge zu stellen, event. an die Regierung zu berichten.

Hinsichtlich der Abhaltung der Schulvisitationen sind die Bestimmungen in der Verordnung vom 8. September 1864 zu beachten.

2) Die Local-Schulinspectoren haben darauf zu achten, daß der Unterricht nach den von der Regierung genehmigten Lehr- und Lectionsplänen ertheilt werde. Wenn eine Abänderung der Lehr- und Lectionspläne demnächst wegen anderer Abtheilung der Schule nöthig oder nach den Ergebnissen der Erfahrung angemessen erscheint, so haben die Local-Schulinspectoren die desfalligen Vorschläge nach Rücksprache mit den Lehrern bei der Regierung einzubringen.

3) Die nach Art. 47 des Gesetzes vom 1. März 1861 dem Local-Schulinspector zustehende Eintheilung der Schüler in Klassen und Vertheilung der Klassen unter die einzelnen Lehrer ist unter Beachtung der Bestimmung im Art. 46 des Gesetzes vom 1. März 1861 mit Rücksicht auf das Alter und die Befähigung der Kinder, sowie

auf möglichste Gleichstellung der Leistungen der Lehrer und die Lehrkräfte der Letzteren vorzunehmen, und kann die Vertheilung nach den sich ergebenden Erfahrungen jederzeit abgeändert werden.

4) Die Verminderung unentschuldigter Schulver säumnisse haben sich die Local-Schulinspectoren durch geeignete Ermahnungen an die Eltern und Kinder angelegen sein zu lassen, auch die gehörige Führung der Ver säumnislisten seitens der Lehrer zu controliren.

5) Die Local-Schulinspectoren haben darauf zu achten, daß die Schüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern versehen sind, die Schulzimmer von den Lehrern gehörig gereinigt *) und geheizt werden, das Schulgeräth und der Lehrapparat, wo dieselben fehlen, angeschafft und in gutem Zustande erhalten werden. Anträge wegen neuer Anschaffung oder Reparatur derselben sind bei dem Schulvorstande einzureichen.

6) Die Local-Schulinspectoren haben die Einweihung neuer Schulhäuser oder Schulzimmer, sowie die Dienstseinführung neu angestellter Lehrer in Anwesenheit der Schulkinder vorzunehmen und dazu die sämtlichen Mitglieder des Schulvorstandes, sowie die die Mitaufsicht über die Schulen führenden Kirchenältesten einzuladen, auch die Schöffen zur Bekanntmachung der dazu bestimmten Zeit zu veranlassen, damit die Einwohner der Gemeinde, soweit die Räumlichkeit es gestattet, der Handlung anwohnen können.

7) Hinsichtlich der Urlaubsgesuche der Lehrer sind die Bestimmungen im Art. 20 des Gesetzes vom 1. März 1861 zu beachten. Aus besondern Gründen kann auch in andern Fällen der Unterricht in den Volksschulen bis zu je 8 Tagen von den Local-Schulinspectoren ausgesetzt werden. Wegen der Festsetzung der Schulferien und der Unterrichtszeit in dem Sommer-Halbjahr wird auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. verwiesen.

8) Die Local-Schulinspectoren haben die Lehrer, ihrer beruflichen Thätigkeit und sittlichen Führung nach, zu überwachen und dieselben in Dienstangelegenheiten mit Rath und That zu unterstützen, das Ansehen und die Achtung derselben innerhalb der Gemeinden thunlichst zu fördern, sowie auf die Erhaltung eines freundlichen collegialischen Verhältnisses zwischen mehreren Lehrern einer Schule und den zu ihrer Inspection gehörenden Lehrern untereinander einzuwirken.

9) Bei Beschwerden über die Dienstführung der Lehrer, sowie bei den ihnen sonst angezeigten oder selbst wahrgenommenen Dienstwidrigkeiten oder Säumnissen der Lehrer haben die Local-Schulinspectoren, soweit die denselben im Art. 27 des Gesetzes vom 1. März 1861 beigelegte Strafcompetenz Anwendung leidet, die erforderliche Untersuchung zu führen und dabei ordnungsmäßige Protokolle aufzunehmen, in andern Fällen aber der Regierung berichtliche Anzeige zu machen.

10) Bei Krankheitsfällen oder sonstigen über 8 Tage dauernden Verhinderungen der Lehrer haben die Local-Schulinspectoren, soweit ihnen dies möglich, für die Wahrnehmung des Unterrichts durch einen andern Lehrer Sorge zu tragen, eventuell ihre desfalligen Anträge bei der Regierung einzubringen.

11) Wenn nach Art. 35 des Gesetzes vom 1. März 1861 die Nothwendigkeit eintritt, dem Lehrer einen Gehülfen beizugeben oder einen Hülfslehrer anzustellen, sowie bei eintretender Dienstuntüchtigkeit

*) Abgeändert in Betreff der Reinigung durch das Regulativ wegen der Dienstwohnungen zc. §. 6. (Beilage XI.)

eines Lehrers, welche dessen Stellung zur Disposition oder Versetzung in den Ruhestand nothwendig macht, haben die Local-Schulinspectoren Bericht an die Regierung zu erstatten.

12) Bei Errichtung von Schullehrer-Conferenzen und Lesekreisen der Lehrer haben sich die Local-Schulinspectoren nach den von der Regierung zu treffenden Anordnungen zu richten.

B. Mittel- und höhere Bürgerschulen.

13) Die Mittel- und höheren Bürgerschulen der Gemeinden sind der Beaufsichtigung der Local-Schulinspectoren nicht unterworfen. Die Local-Schulinspectoren haben jedoch den hinsichtlich dieser Schulen von der Regierung ihnen zugehenden Aufträgen nachzukommen.

C. Industrie-Schulen.

14) Bei Industrie-Schulen haben die Local-Schulinspectoren die gehörige Ertheilung des Unterrichts zu überwachen und dazu mitzuwirken, daß von den Schulvorständen befähigte und sonst geeignete Lehrerinnen angestellt, diejenigen Lehrerinnen aber, welche den Unterricht nicht genügend ertheilen oder durch ihr Betragen Anstoß erregen, wieder entlassen werden.

D. Privatschulen.

15) Der im Art. 10 des Gesetzes vom 1. März 1861 vorgeschriebene Bericht über die in ihrem Inspections-Bezirk bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten ist von den Local-Schulinspectoren derjenigen Confession, welcher die Vorsteher dieser Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten angehören, bis Pfingsten jeden Jahres zu erstatten.

Eine Verfügung der Regierung vom 12. October 1891 an sämtliche Local-Schulinspectoren bestimmt:

Da der Regierung als oberer Unterrichtsbehörde daran gelegen sein muß, von allen im Schuldienste vorkommenden Veränderungen Kenntniß zu erhalten, so werden die Herren Local-Schulinspectoren hierdurch veranlaßt, sowohl bei nothwendig werdender Vertretung eines Lehrers, als auch bei stattfindendem Lehrerwechsel über den Tag des Abzugs des bisherigen, sowie des Dienstantritts des neu ernannten Lehrers der Regierung Anzeige zu machen.

Ferner ist mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums durch Bekanntmachung der Regierung vom 25. August 1873 das nachstehende Regulativ über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen erlassen:

R e g u l a t i v

über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Zusammenwirkens der einzelnen Lehrer an mehrklassigen Volksschulen kann von der Regierung die unmittelbare und allgemeine Leitung der mehrklassigen Volksschule dem ersten Lehrer derselben übertragen werden. Für diesen Fall gelten nachfolgende Bestimmungen.

§. 1.

Der erste Lehrer führt die Aufsicht über Einhaltung der von der Regierung genehmigten Lehr- und Lectiionspläne und der durch ersteren gesteckten Unterrichtsziele der einzelnen Klassen, über zweckentsprechende

Behandlung der Unterrichtsgegenstände, über geeignete Handhabung der Disciplin, sowie über pflichtmäßige Dienstführung der Lehrer überhaupt.

§. 2.

Demselben liegt die Sorge ob, daß in allen Klassen die Aufmerksamkeit, der Fleiß, die Reinlichkeits- und Ordnungsliebe der Kinder geweckt, sowie die religiös-sittliche Bildung gefördert werde.

§. 3.

Derselbe hat dem Schulinspector die nöthigen Vorschläge in Betreff der Eintheilung der Schüler in Klassen, einschließlich der Versetzung aus einer Klasse in eine andere, sowie die Vertheilung der Klassen unter die Lehrer zu machen, worüber der Schulinspector dann nach Artikel 47 des Schulgesetzes die weitere Bestimmung trifft.

§. 4.

Der erste Lehrer hat den Schulbesuch in allen Klassen, sowie die vorschriftsmäßige Führung der Versäumnislisten zu überwachen und die rechtzeitige Weiterbeförderung der letzteren an den Bürgermeister (Verordnung vom 12. October 1882) zu besorgen.

§. 5.

Er hat dahin zu wirken, daß die Schüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern und nöthigen Schreibmaterialien versehen sind, daß die Schulzimmer gehörig gereinigt und geheizt werden, das Schulgeräth und der Lehrapparat, wenn sie fehlen, angeschafft und in gutem Zustande erhalten werden. Anträge wegen Neuanschaffung und Reparatur derselben sind beim Schulvorstande zu stellen.

§. 6.

In dringenden Fällen kann der erste Lehrer die Aussetzung einzelner Stunden bis zu einem Tage gestatten, auch die Vertretung eines verhinderten Lehrers anordnen.

§. 7.

Der erste Lehrer ist verpflichtet, die übrigen Lehrer auf Mängel in der Dienstführung aufmerksam zu machen; bleibt das erfolglos, so hat er bei dem Schulinspector geeignete Anträge zu stellen.

§. 8.

Durch öftere Besprechungen mit den übrigen Lehrern und dadurch, daß er zeitweise dem Unterricht derselben anwohnt, hat der erste Lehrer auf möglichste Uebereinstimmung in dem Unterricht und der Disciplin der Schule hinzuwirken.

§. 9.

Es wird erwartet, daß die Lehrer sich in ihren amtlichen und außeramtlichen Beziehungen so zu einander verhalten, wie es ein ge-
deihliches Wirken für den gemeinsamen Zweck erfordert.

Wegen Differenzen zwischen dem ersten Lehrer und den übrigen Lehrern, welche sie nicht selbst ausgleichen können, haben sich dieselben immer zunächst an den ihnen vorgesetzten Localschulinspector zu wenden.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend eine Zusatzbestimmung zu dem Regulativ über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen vom 25. August 1873, vom 19. October 1878.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums erhält das Regulativ vom 25. August 1873, betreffend das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen, nachstehende Zusatzbestimmung:

Auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes kann die Regierung auch einem anderen, als dem ersten Lehrer die unmittelbare und allgemeine Leitung der mehrklassigen Volksschule übertragen, und gehen dann alle Befugnisse und Obliegenheiten, die das Regulativ dem ersten Lehrer zuweist, auf denselben über.

Dem mit der Leitung der Schule beauftragten Lehrer kann von der Regierung die Bezeichnung „Hauptlehrer“ oder „Rector“ gegeben werden.

Zu diesem Regulativ bestimmt erläuternd eine Verfügung der Regierung vom 2. November 1889:

Da erfahrungsgemäß das Regulativ über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen vom 25. August 1873 (Gesetzblatt Band VII, S. 235) nicht immer richtig verstanden worden ist, so sieht sich die Regierung veranlaßt, zu demselben Folgendes erläuternd zu bemerken:

1) Wenn nach §. 1 des „Regulativs“ der erste Lehrer (Rector), welchem die unmittelbare und allgemeine Leitung der Schule von der Regierung übertragen ist, die Aufsicht über die pflichtmäßige Dienstführung der Lehrer überhaupt hat und nach §. 7 verpflichtet ist, dieselben auf Mängel in der Dienstführung aufmerksam zu machen, so ist damit ausgesprochen, daß der erste Lehrer (Rector) der nächste Vorgesetzte der an der Schule fungirenden Lehrer ist, welche ihn in allen amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Dem nach §. 9 des Regulativs den Lehrern im Falle einer Differenz mit dem ersten Lehrer (Rector) vorbehaltenen Recurs an den Localschulinspector wird also eine aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen sein.

2) Da der erste Lehrer (Rector) das vermittelnde Organ zwischen den übrigen Lehrern und der nächstvorgesezten Behörde ist, so sind durch ihn den Lehrern die Verfügungen der Behörde mitzutheilen. Auch gehen die Eingaben der Lehrer, soweit dieselben deren Amt und Stellung betreffen, durch seine Hand und sind mit seinem Gutachten zu begleiten. Ebenso wird der Localschulinspector bei allen Maßnahmen, die ihm bezüglich des Lehrverfahrens, des amtlichen oder außeramtlichen Verhaltens eines Lehrers oder bezüglich der Schuleinrichtungen nöthig erscheinen, mit dem ersten Lehrer (Rector) Rücksprache zu nehmen haben.

3) Wenn nach §. 3 des „Regulativs“ der erste Lehrer (Rector) dem Localschulinspector die nöthigen Vorschläge in Betreff der Klasseneintheilung der Kinder, wie auch der Bertheilung der Klassen unter die Lehrer zu machen hat, so ist selbstverständlich, daß der Localschulinspector diese Vorschläge erst abzuwarten resp. im Falle der Verzögerung zu veranlassen und thunlichst zu berücksichtigen hat. Glaubt er denselben nicht entsprechen zu können, so hat er zunächst mit dem ersten Lehrer (Rector) eingehende Rücksprache zu nehmen. Wird dabei eine Ausgleichung der abweichenden Ansichten nicht erzielt, so steht zwar dem Localschulinspector die Bestimmung zu, doch hat er in diesem Falle die Angelegenheit der Regierung berichtlich vorzulegen.

4) Wenn in §. 8 des „Regulativs“ der erste Lehrer (Rector) angewiesen wird, dem Unterrichte der übrigen Lehrer zeitweise anzuwohnen, auch öftere dienstliche Besprechungen mit denselben abzuhalten, so wird ersteres nur zu ermöglichen sein, wenn bei Zutheilung der Stundenzahl an den ersten Lehrer (Rector) darauf Rücksicht genommen wird, was

nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu geschehen hat. Damit die Conferenzen ihren Zweck erfüllen, haben die Lehrer an denselben regelmäßig theilzunehmen und bei denselben pünktlich zu erscheinen.

- 5) Schließlich weist die Regierung darauf hin, daß
- a. die Bestimmung in §. 4 des Regulativs durch §. 3 des Gesetzes vom 12. October 1882, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse dahin abgeändert ist, daß die Auszüge aus den Versäumnislisten nicht mehr an den Localschulinspector, sondern an den Bürgermeister einzureichen sind;
 - b. die Bestimmung in §. 7 Ziffer 3 des letzterwähnten Gesetzes dahin zu verstehen ist, daß die Befugniß zur Urlaubsertheilung vom Localschulinspector auf den Rector (ersten Lehrer) übergegangen ist und dieser allein Dispensationen zu ertheilen hat.

III. Von einzelnen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Artikel 8.

Es steht den Eltern oder deren Vertretern frei, ob sie ihre Kinder und Pflegebefohlenen in öffentlichen oder Privat-Lehranstalten unterrichten oder nur häuslichen Unterricht eintreten lassen wollen.

Artikel 9.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Die Schulinspectoren — Art. 7 — haben sich indeß zu überzeugen, daß die Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, mindestens den Unterricht erhalten, welcher für die Volksschulen vorgeschrieben ist, und, wo dieses nicht geschieht, die Eltern oder deren Vertreter aufzufordern, ihren Kindern und Pflegebefohlenen einen bessern Unterricht ertheilen zu lassen. Kommen die Eltern oder deren Vertreter dieser Aufforderung nicht nach, so sind die Kinder und Pflegebefohlenen der Volksschule zu überweisen.

Artikel 10.

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten dürfen nur nach vorgängiger Anzeige bei der Regierung errichtet werden, welche den betreffenden Local-Schulinspector davon in Kenntniß zu setzen hat.